

Rheinpfalz  
vom 16. 7. 1986

## RECHTSVERORDNUNG

über den geschützten Landschaftsbestandteil „Friedhof Dreisen“, Gemarkung Dreisen (Donnersbergkreis), vom 25.06.1986

Auf Grund des § 20 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 1983 (GVBl. S. 66), BS 791-1, wird verordnet:

### § 1

Das in § 2 näher beschriebene und in der beigefügten Karte <sup>1)</sup> gekennzeichnete Gebiet wird zum geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Der geschützte Landschaftsbestandteil trägt die Bezeichnung „Friedhof Dreisen“.

### § 2

- (1) Der geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt in der Gemarkung Dreisen die Grundstücke Pl. Nr. 367 und 368. Er hat eine Größe von insgesamt 0,9832 ha.
- (2) Das Schutzgebiet wird durch Aufstellen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift „Geschützter Landschaftsbestandteil“ in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

### § 3

Schutzzweck ist die Erhaltung des gesamten Baumbestandes auf dem Friedhof zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung sowie Gliederung des Landschaftsbildes.

(1) Im geschützten Landschaftsbestandteil ist es ohne Genehmigung der Kreisverwaltung Donnersbergkreis - untere Landespflegebehörde - verboten,

1. Äste zu entfernen, das Wurzelwerk zu beschädigen oder das Wachstum der Bäume auf sonstige Art zu beeinträchtigen,
  2. Handlungen vorzunehmen, die zum Absterben der Bäume führen können,
  3. die Standortvoraussetzungen der Bäume zu verändern,
  4. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchzuführen,
  5. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
  6. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen.
- (2) Die Genehmigung nach Absatz 1 wird durch die nach anderen Rechtsvorschriften notwendige behördliche Zulassung ersetzt, wenn die Landespflegebehörde vor der Zulassung beteiligt worden ist und ihr Einverständnis erklärt hat.

### § 5

§ 4 ist nicht anzuwenden auf die von der unteren landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erforschung, Pflege, Erhaltung oder Entwicklung des Gebietes dienen.

### § 6

- (1) Der Grundstückseigentümer, Besitzer oder sonst zur Nutzung Berechtigte ist verpflichtet, jede ihm bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles unverzüglich der unteren Landespflegebehörde anzuzeigen.
- (2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten, und für Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

### § 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung entgegen

1. § 4 Nr. 1 Äste entfernt, das Wurzelwerk beschädigt oder das Wachstum der Bäume auf sonstige Art beeinträchtigt
2. § 4 Nr. 2 Handlungen vornimmt, die zum Absterben der Bäume führen können,
3. § 4 Nr. 3 die Standortvoraussetzungen der Bäume verändert,
4. § 4 Nr. 4 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt,
5. § 4 Nr. 5 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
6. § 4 Nr. 6 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer seiner Anzeigepflicht nach § 6 nicht nachkommt.

### § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündigung in Kraft.

<sup>1)</sup> Die in § 1 der Unterschutzstellung angeführte Karte kann zu den Dienstzeiten der Kreisverwaltung in Zimmer 216 des Kreishauses in Kirchheimbolanden eingesehen werden.

Kirchheimbolanden, den 25. Juni 1986

Kreisverwaltung Donnersbergkreis  
In Vertretung:  
Göhring, Reglerungsrat

034.62